



# Studien- und Prüfungsordnung für das Orientierungssemester an der Universität Ulm

vom xx.xx.2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBI. Nr. 6, S. 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm im Benehmen mit den Fakultätsräten am xx.xx.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am xx.xx.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

# I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Orientierungssemesters
- § 3 Beginn und Dauer
- § 4 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungen
- § 6 Zertifikat

#### II. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

# Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für das Orientierungssemester für grundständige Studiengänge der Universität Ulm.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt(?) die Allgemeinen Bestimmungen zu Studienund Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung).

#### § 2 Ziele und Aufbau des Orientierungssemesters

Das Orientierungssemester bereitet Studierende auf ein grundständiges Studium an der Universität Ulm vor. Die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und Kursen zur Lernorganisation dienen der Studienorientierung und dem Einstieg in das eigenverantwortliche Lernen innerhalb einer akademischen Lehrstruktur und Lernkultur. Flankierende Unterstützungsmaßnahmen, Kurse zur Lernorganisation und eine individuelle Studienberatung helfen, die Anforderungen eines Hochschulstudiums zu bewältigen und zu einer fundierten Studienwahl zu gelangen. Erfolgreich abgelegte Prüfungen können auf ein späteres Studium angerechnet werden.

## § 3 Beginn und Dauer

- (1) Das Orientierungssemester beginnt jeweils zum Sommersemester.
- (2) Die Immatrikulation ist auf ein Semester befristet und auf die Teilnahme am Orientierungssemester beschränkt.
- (3) Das Orientierungssemester kann nicht wiederholt werden, es sei denn, es wurde nach weniger als drei Monaten abgebrochen, aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

## § 4 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus dem fachwissenschaftlichen Studienangebot der Universität wählen.
- (2) Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus kapazitären Gründen versagt werden.

#### § 5 Prüfungen

- (1) Für die Teilnahme an den Prüfungen gelten folgende Regelungen der Rahmenordnung:
  - a. Anmeldung zur Prüfung: § 13 Absatz 4
  - b. Zulassung zur Prüfung: § 14 Absatz 2b, 2c und 3
  - c. Bewertung der Prüfung: § 17
- (2) Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (Kommentar: Während des Orientierungssemesters werden zwei Termine angeboten, wie üblich. Wenn bei einer offenen Wiederholungsprüfung nur der zweite Termin wahrgenommen wird, ist keine Wiederholung möglich). Eine Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

- (3) In Prüfungsangelegenheiten entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss des Faches, das die Prüfung durchführt. (Problem: Bei Exportveranstaltungen mit mehreren Studiengängen ist unklar, welcher PA zuständig ist.)
- (4) Die in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag auf ein späteres Studium angerechnet. Wenn es sich um dieselbe Prüfung handelt, erfolgt die Anrechnung ohne Anerkennungsprüfung. Fehlversuche werden nicht dokumentiert.

## § 6 Zertifikat

- (1) Über die Teilnahme am Orientierungssemester wird ein Zertifikat ausgestellt und vom Studiendekan des koodinierenden Faches unterzeichnet.
- (2) Die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem Notenspiegel aufgelistet.

#### III. Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Orientierungssemester tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Der vorstehenden Satzung wird zugestimmt. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Ulm, den xx.xx.2017

Professor Dr. xxxx

- Präsident -